

gen der Landes- und Reichsebene dar. Einen Ausblick in die Welt der Kirchenverfassungen bietet Udo Wennemuth mit seiner Untersuchung der Verfassungsentwicklung in der evangelischen Landeskirche Baden im 19. und 20. Jahrhundert.

Zusammenfassend bietet der Band einen breiten Überblick zu Forschungsfragen in Bezug auf die Verfassungen von Baden und Württemberg zwischen 1818 und 1919. Lohnenswert wäre es sicher auch gewesen, die Landesverfassungen der Jahre 1945 bis 1952 in den Blick zu nehmen. Sehr schön zeigen die Beiträge Zeitumstände, Inhalte und Wirkungen der liberalen Musterverfassungen im Zeitalter des Konstitutionalismus von 1818 und 1819 sowie der unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen zu Stande gekommenen Verfassungen von 1919.

Joachim Brüser

Georg D. FALK / Ulrich STUMP / Rudolf H. HARTLEIB / Klaus SCHLITZ / Jens-Daniel BRAUN / Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 90). Marburg 2020. XII, 1123 S., 50 Abb. ISBN 978-3-942225-49-6. € 38,-

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und des Hessischen Staatsgerichtshofes Roman Poseck hat in seinem bewegenden Geleitwort den Stellenwert und die Bedeutung der Publikation wie folgt umschrieben: „Das vorliegende Werk schließt eine Forschungslücke. Es ist die erste systematische Untersuchung zur Zivilrechtsprechung eines Oberlandesgerichts in der NS-Zeit. Der Schwerpunkt bisheriger Untersuchungen lag eindeutig auf der NS-Strafjustiz. Die Perversion des Rechts ist in diesem Bereich besonders augenfällig. Über die Ziviljustiz hat es dagegen bisher kaum Untersuchungen gegeben. Dass hierfür das Bohren dicker Bretter erforderlich ist, zeigt schon der Umfang des vorliegenden Buches.“

Das Werk ist trotz der bis zum Jahre 1933 zurückliegenden Geschehnisse und geschichtlichen Bezüge nicht von studierten Historikern, sondern von Juristen in hohen Richterämtern verfasst worden, die ich in der Reihenfolge des Buchtitels nennen möchte: Georg D. Falk, Dr. iur. utr. h.c., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main bis 2014, Richter am Hessischen Staatsgerichtshof, Ulrich Stump, Dr. iur., Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main bis 2015, Rudolf H. Hartleib, Dr. iur., Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main bis 2006, Klaus Schlitz, Vizepräsident des Landgerichts Frankfurt am Main bis 2004 und Jens-Daniel Braun, Richter am OLG Frankfurt am Main. Das Thema und seine Formulierung schlagen mit kritischem Bewusstsein eine Brücke zu der 316 Seiten umfassenden Veröffentlichung von Rainer Schröder: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ – Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988.

Der Abfassung des Werks vorausgegangen war eine im Vorwort hervorgehobene und im Archivalienverzeichnis (S. 1091–1103) nachweisliche „mühevollste Archivarbeit“, die „mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen“ hatte. Das zeugt von einer wissenschaftlichen Begeisterung und Sorgfalt, die nur mit dem höchsten Respekt zur Kenntnis genommen werden kann. Das Gesamtwerk versteht sich offenbar als übergreifende Gemeinschaftsarbeit und -leistung, da bei den insgesamt 23 Kapiteln am Anfang oder am Ende keine konkrete individuelle Urheberschaft angegeben wird. Wegen seiner in weiteren Veröffentlichungen bereits zum Ausdruck gebrachten besonderen Kenntnisse des Themenspektrums ist jedoch eine wissenschaftliche Koordinierungsfunktion von Georg D. Falk anzunehmen.

Die Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes (S. IX–XI) wird vor dem Textbeginn der einzelnen Kapitel sehr sorgfältig mit Seitenangaben weiter in spezielle Themenbereiche untergliedert, welche die Lektüre der nachfolgenden wissenschaftlichen Darstellung und Beurteilung bestens vorbereiten. Die insgesamt 23 Kapitel widmen sich den folgenden Themen: 1. Die Zivilrechtsprechung als Untersuchungsgegenstand (S. 1–14), 2. Erschließung der Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Zivilsachen (S. 15–38), 3. Vorauswahl des Untersuchungsmaterials – Darstellungsweise (S. 39–50), 4. Die Anwendung des Zivilprozessrechts durch das Oberlandesgericht (S. 51–160), 5. Rechtsschutz durch das Gericht? Die Eröffnung des Rechtswegs zu den Zivilgerichten (S. 161–278), 6. Haftung des Staates oder ihm gleichgestellter Organisationen; „Amtshaftungsprozesse“ (S. 279–378), 7. Deliktischer Schadenersatz: Die Privatperson verklagt die Privatperson (S. 379–458), 8. Enteignung von Grundstücken – welche Rechte hat der Eigentümer? (S. 459–482), 9. Presse- und Äußerungsrecht (S. 483–510), 10. Eherecht (S. 511–636), 11. Kindschaftsrecht (S. 637–670), 12. Unterhaltsrecht (S. 671–678), 13. Erbrecht (S. 679–706), 14. Gesellschaftsrecht (S. 707–754), 15. Gewerbliches Miet- und Pachtrecht (S. 755–802), 16. Sonstige Vertragsverhältnisse (S. 803–852), 17. Wettbewerbsrecht (S. 853–876), 18. Dinglicher Arrest (S. 877–894), 19. Zwangsvollstreckungsrecht (S. 895–914), 20. Tätigbleiben bis zuletzt: Die Endphase Oktober 1944 bis März 1945 – der „Titanic-Effekt“ (S. 915–948), 21. Die Behandlung von im NS-Staat diskriminierten Prozessparteien (S. 949–964), 22. Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? – Ergebnisse (S. 965–1014) und 23. Die Richter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Zivilsachen (1933–1945): Kurze (insgesamt 44) Biographien (S. 1015–1056). Im Anhang folgt ein Verzeichnis der verarbeiteten Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Zivilsachen (S. 1057–1061), wo die 270 Entscheidungen (245 Urteile, 25 Beschlüsse) erwähnt werden, die aus über 2700 zusammengetragenen und eingeordneten streitigen Urteilen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main als Haupterörterungsgegenstand ausgewählt und dann näher analysiert worden sind.

Das folgende Literaturverzeichnis (S. 1062–1090) ist trotz der umfangreichen archivalischen Quellenlage auch von stattlicher Länge. Besonders beeindruckend ist aber das Verzeichnis der ausgewerteten Archivalien (S. 1091–1103), da hieraus besonders deutlich wird, wie intensiv in den staatlichen Archiven in Hessen, in Rheinland-Pfalz und auf der Bundesebene nach den Ausgangsgerichtsentscheidungen der amts- und landgerichtlichen Instanzen unter dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main geforscht worden ist. Aber auch Kommunalarchive und kirchliche Archive werden erwähnt. Auf die Hilfe, die die Autoren bei der Erforschung des Schicksals von Juden unter den Prozessparteien von einschlägigen Museen vor allem in Frankfurt erfahren haben, haben sie schon in ihrem Vorwort hingewiesen. Die Bildnachweise (S. 1104–1106) lassen auch eine breite Vielfalt von Herkunftsstellen erkennen.

Das nach dem Abkürzungsverzeichnis (S. 1107–1109) folgende Register ist auf ein Namensverzeichnis (S. 1110–1123) beschränkt; auf ein Orts- und Sachregister wurde verzichtet, vermutlich wegen des begrenzten räumlichen Gerichtssprengels und der umfangreichen sachlichen Kapitelgliederung der Inhaltsübersicht. Beim Namensverzeichnis wäre es aber hilfreich gewesen, wenn nach den Personennamen noch ein kurzer Hinweis auf die Stellung als Richter, Prozesspartei oder Rechtsanwalt angefügt worden wäre. Dadurch wäre die Recherche nach den vermutlich besonders interessanten Verfahren von rassistisch oder politisch ausgegrenzten oder diskriminierten Klägern oder Beklagten, auf die im Darstellungstext ja jeweils hingewiesen wird, etwas einfacher und schneller zu erledigen. Dass gerade

diese Prozessparteien im Fokus der Betrachtungen und Erörterungen stehen, lässt schon der um Interesse an dem Inhalt der Veröffentlichung werbende halbseitige Text auf der Hinterseite des Buchumschlages erahnen: „Die dargestellten Fallgeschichten schaffen einen konkreten Eindruck von den ausgetragenen Konflikten. Hatte eine Klage auf Rückzahlung des einem jüdischen Makler von der SS abgepressten Geldes Erfolg? Was geschah mit dem von einem Vermieter gegen seine deportierten jüdischen Mieter missbräuchlich erwirkten Arrest? Konnte von einem SA-Mann die Entfernung eines diskriminierenden Plakates verlangt werden? Haftete ‚Der Stürmer‘ für unwahre hetzerische Behauptungen? Die Studie legt Unrechtsurteile ebenso offen wie mutige Entscheidungen. Zugleich wird dem Schicksal jüdischer Prozessparteien nachgegangen und gezeigt, dass selbst ein Prozessgewinn keinen Schutz bot vor Entrechtung, Deportation und Ermordung.“

Eine abschließende Beurteilung der zentralen Frage, ob die Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft von 1933 bis 1945 „willige Vollstrecker“ oder „standhafte Richter“ gewesen seien, wird im 23. Kapitel differenziert nach den Streitthemen, den positiven oder negativen Prozessergebnissen, den verschiedenen Zivilsenaten des Oberlandesgerichts, den unterschiedlichen Charakteren und Gesinnungen der Senatsvorsitzenden und der Richter in sehr abwogener Weise vorgenommen, so dass ein vielschichtiger, aber auch zwiespältiger Gesamteindruck von den Richtern und ihren Arbeitsergebnissen in den zwölf Jahren des NS-Staats entsteht. Auch wenn aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt in diesem Zeitraum die Bilanz gezogen werden kann, dass der Zivilprozess während der NS-Zeit keine „Insel der Reinheit“, keine „Insel nationalsozialismusfreier Normalität“ gewesen ist, so lässt sich doch abschließend sagen, dass sich die Beeinträchtigung des hohen Ansehens des Oberlandesgerichts Frankfurt von seiner Entstehung bis zur Gegenwart durch seine Zivilrechtsprechung von 1933 bis 1945 in Grenzen hält. Neben einigen sogar mutigen Urteilen standhafter Richter „überwog unter den näher analysierten 270 Entscheidungen aus nahezu allen Rechtsbereichen die Zahl der von traditionellem bürgerlichem Rechtsverständnis geprägten Entscheidungen deutlich“ (S. 1012).

Die Publikation bleibt ein grandioses Vorbild für Historiker und der Geschichtswissenschaft besonders nahestehende Juristen aus dem Berufsfeld der Hochschullehrer, der Richter und der Rechtsanwälte, auch die Rechtsprechung weiterer deutscher Oberlandesgerichte in Zivilsachen von 1933 bis 1945 aufzuarbeiten.

Rainer Polley

Archäologie, Bau- und Kunstgeschichte

Eva MOSER / Uwe DEGREIF, Kunst in Oberschwaben. Von den Pfahlbauten bis heute, hg. von der Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur (Oberschwaben – Ansichten und Aussichten, Bd. 12). Stuttgart: Belser Verlag 2018. 256 S. ISBN 978-3-7630-2804-7. Geb. € 25,-

Die 1996 gegründete Gesellschaft Oberschwaben zeichnet für eine ganze Reihe hochkarätiger Publikationen verantwortlich, die sich mit Oberschwaben, seiner Geschichte, Kunst und Kultur befassen. Neben den wissenschaftlichen Grundlagenwerken sollen nach den Worten des Herausgebers populär gehaltene Überblicksdarstellungen die Forschungserträge dieser Arbeiten einem breiten Publikum vermitteln. Der hier anzuzeigende Band bildet